

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t.

Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro Spaltige Petitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Reichlichen Postanstalten sowie die Post-Landbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inseraten-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Spettorel in Kolmar in Posen.

No. 4.

Kolmar i. P., Mittwoch, 14. Januar 1891.

38. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Im Anschluß an die in Nr. 288 des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers erlassene Bekanntmachung des Bundesraths vom 27. November d. J., sowie zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97), die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, bringe ich hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken.

A. Befreit von der Versicherungspflicht sind:

1) Aufwärter, Aufwärterinnen und ähnliche Arbeiter, welche in den Städten an demselben Tage in verschiedenen Häusern niedere häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten (z. B. Reinigen von Zimmern, Kleibern etc.) und zwar auch dann, wenn diese Leistungen täglich wiederkehrend bei denselben Arbeitgebern ausgeführt werden.

2) Solche Personen, welche wohl gelegentliche oder zwar regelmäßige, aber nur geringfügige Arbeiten, jedoch berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten. Das Erstere trifft zu z. B. auf die gelegentlich in der Ernte u. s. w. mit-helfenden Ehefrauen von Arbeitern, von selbst-ständigen Handwerkern, Bildnern u. A., die eben-falls gelegentlich (z. B. in der Ernte) Arbeits-hilfe gegen Lohn verrichten, die Tagelöhner selbst aber nicht berufsmäßig betreiben.

2) Berufsarbeiter, welche in einem ständigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeit-geber stehen, in Bezug auf solche Arbeitsleistungen, welche sie für andere Arbeitgeber nur nebenher und ohne Unterbrechung ihres ständigen Arbeits-verhältnisses ausführen.

4) Personen, welche aus persönlichen vorüber-gehenden Dienstleistungen bei verschiedenen Per-sonen ein selbstständiges, für eigene Rechnung betriebenes Gewerbe machen, z. B. selbstständige Dienstmänner, Koffertträger, Fremdenführer u. A., solche also, welche als Unternehmer eines selbst-ständigen Gewerbebetriebes anzusehen sind. Zu diesen gehören noch

5) Wäscherinnen, Plätterinnen, (Wiglerinnen), Schneiderinnen, sofern sie Wäsche oder Kleidungs-stücke nur in ihrer eigenen Behausung, sei es für Kunden oder andere Gewerbetreibende (Sadenge-schäfte etc.) bearbeiten oder herstellen.

Dagegen sind versicherungspflichtig:

a. Gegentheilig zu 3.

1) Diejenigen Berufsarbeiter, deren Berufs-arbeit in wechselnden Dienstleistungen bei ver-schiedenen Arbeitgebern besteht, die also ein stän-diges Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Ar-beitgeber nicht haben, z. B. städtische Arbeitsleute, Wegearbeiter, landwirthschaftliche Arbeiter, die bei

jedem beliebigen Arbeitgeber in Lohnarbeit treten, der sie gerade braucht, Fabrikarbeiter u. s. w. Betreffs dieser tritt § 100 des Gesetzes in Kraft.

b. Gegentheilig zu 5.

2) Die unter Nr. 5 benannten Personen, sofern sie die Bearbeitung oder Herstellung von Wäsche oder Kleidungsstücken in den Wohnungen ihrer Kunden (von Haus zu Haus gehend) übernehmen und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. (§ 100 a. a. D.)

Wegen der vorübergehenden Beschäftigung ge-wisser Ausländer im Inlande bleiben weitere Entschließungen noch vorbehalten.

B. Entwerthung und Vernichtung von Marken.

1) Die Entwerthung der Marken findet gesetz-lich nicht früher statt, als bis die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch einge-reicht und so dem Verkehr entzogen ist; alsdann aber muß die Entwerthung erfolgen.

2) Die Entwerthung erstreckt sich auf sämtliche in eine Quittungskarte eingeklebten Marken, ohne Unterschieb, ob dieselben auf Grund der Versiche-rungspflicht, oder ob sie (als Doppelmarke) auf Grund der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beige-bracht worden sind.

3) Die Art der Entwerthung bleibt den ent-werthenden Stellen freigestellt; nur muß jedrnfalls

a. die tatsächliche Entwerthung durch den Ausdruck eines Stempels mit entsprechen-dem Vermerk oder den handschriftlichen Vermerk „entwerthet“ äußerlich erkenn-bar gemacht,

b. die entwerthende Stelle selbst bezeichnet werden.

4) Die Vornahme der Entwerthung liegt an letzter Stelle den Vorständen der Versicherungs-anstalten ob.

5) Die Ortspolizeibehörden, denen der Umtausch der Quittungskarten aufgetragen worden ist, haben keine Verpflichtung zur Entwerthung der Marken, jedoch wie andere den Umtausch besorgende Stel-len die Befugniß dazu.

6) Es bleibt vorbehalten, im Falle der Bestel-lung besonderer Beamte für den Umtausch der Quittungskarten oder im Falle der Uebertragung dieses Geschäfts an Krankenkassen diesen Stellen die Entwerthung der Marken zur Pflicht zu machen.

7) Den Arbeitgebern und den Versicherten ist eine Entwerthung gleich nach Verrichtung der Marken gestattet. Diese hat jedoch nur dadurch zu erfolgen, daß ein schwarzer, schmaler, gerader wagerechter Strich durch die Mitte der Marke gezogen wird.

Die Eintragung anderer Zeichen oder Vermerke auf die Marken wird gemäß §§ 108 und 151 a. a. D. bestraft. Auch würden derart gezeich-nete Karten gemäß § 108 a. a. D. behördlich eingezogen werden müssen.

8) Auf die so entwertheten Marken braucht sich

die Entwerthung nach Umtausch der Quittungs-karten nicht mehr zu erstrecken.

9) Von der den Zentralbehörden eingeräumten Befugniß, für die Fälle der §§ 111, 112, 114, 117, 120 des Gesetzes eine besondere Entwerthung anzuordnen, ist bis auf Weiteres abgesehen.

10) Die Vernichtung von Marken § 125 a. a. D. erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlich-machung. Alsdann ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stem-peln der Vermerk: „(Zahl der Marken) . . . die Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung kann auch dadurch erfolgen, daß die Marken durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

Bromberg, den 22. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Auf die der Nummer 45 des vorjährigen Amts-blatts als besondere Beilage angefügte Anweisung vom 17. Oktober 1890, betreffend

das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten gemäß §§ 101 und folg. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung wird hierdurch besonders hingewiesen.

Kolmar i. P., den 12. Januar 1891.

Der Landrath.

J. W.: gez. Gumy,

Kreissekretair.

Kolmar i. P., den 8. Januar 1891.

Der berittene Gendarm Stod in Margonin ist mit dem 1. d. Mts. in den Ruhestand versetzt worden.

Mit der Vertretung des infolge dessen vakant gewordenen Patronenbezirks sind bis zum Ein-treffen eines Nachfolgers die Gendarme Marx in Budzin, Manthey in Samotschin und Pudelko hier beauftragt.

Und zwar sind

1. dem berittene Gendarm Marx die Ortschaften: Margonin, Eichenau, Josephowo, Lipin, Lipin-hauland, Obermühle, Margoninsdorf mit Mil-lerfeld, Sagemühle, Westebnit,
2. dem berittene Gendarm Pudelko nach-stehende Ortschaften: Clotildenhof, Bobstolitz mit Bredelhauland, Radwonke mit Catharinensfeld, Sypniewo,
3. dem berittene Gendarm Marx nachstehende Ortschaften: Bugay, Kowalewo, Prochnowo, Sulaszewo, Tereska, Witkowitz, Byszewice, Bon zugetheilt worden.

Der Landrath.

J. W.: gez. Gumy,

9373/91.

Kreissekretair.

Kolmar i. P., den 12. Januar 1891.

Der am 9. März 1870 in Kolmar i. P. ge-borene Matrosenartillerist Julius Beidler hat,